

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 59.

Sonntag, den 24. Juli 1842.

Köstlicher Sproß kein Kraut als sittliche Zucht auf der Erde,
Welches mit Balsambauch SeelenErquickung verleiht,
Und den Geringsten sogar mit der Menschheit Adel verkündet;
Segen dem Mann, der's pflügt, Segen zu schaffen bedacht.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen Die K. Finanzkammer für den Jagtkreis hat nach einer Note vom 25. Juni d. J. die Anfertigung neuer Flächen-Register über die Waldungen der Standesherren, Grundherren, Stiftungen, Gemeinde-Rechts, Gesellschaften und Gemeinden, so wie der Privaten angeordnet, und gebeten, daß von Seiten der Gemeindebehörden, soweit dieselben der dortseitigen forstpolizeilichen Obergewalt unterworfen sind, den betreffenden Revierförstern vollständige und genaue Auszüge aus den Primär-Katastern, soweit solche über jene Waldflächen sich verbreiten, zugestellt werden möchten.

Die Gemeinderäthe werden nun in Folge Regierung's Erlasses v. 13. d. M. angewiesen aus den Primär-Katastern über derzei Waldflächen vollständige und genaue Auszüge fertigen zu lassen und den betreffenden Revierförstern zuzustellen.

Den 20. Juli 1842. K. Oberamt: Wirth.

Waiblingen. Mehrere Orts-Vorsteher des Bezirks haben den in Nro. 55. verlangten Bericht hinsichtlich der Aufbewahrung und Versendung der Zündhölzchen noch nicht erstattet.

Diese werden hiedurch aufgefordert, denselben unfehlbar mit nächstem Botentag hieherzusenden, widrigenfalls man sich zu mißliebigen Maasregeln veranlaßt sehen würde.

Den 22. Juli 1842. K. Oberamt: Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bis zum Erscheinen allgemeiner gesetzl. Maasregeln gegen Mißbrauch v. Zündhölzchen hat der Stadtrath folgende Localpolizeilichen Vorschriften gegeben.

1.) Den Eltern und Kostgebern wird untersagt, Kinder unter 14 Jahre mit dem Abholen von Zündhölzchen zu beauftragen oder ihnen solche in anderer Absicht in die Hände zu geben; es hat vielmehr jede Familie die Zündhölzchen so aufzubewahren und zu benützen, daß durch

Kinder kein Gebrauch davon gemacht werden kann.

Die Kaufleute werden aufgefordert, diesem Verbot dadurch Folge zu verschaffen, daß sie an Kinder nie Zündhölzchen ausfolgen.

2.) Bei Uebertretung dieser Vorschriften werden gegen die Eltern Ungehorsams-Strafen erkannt und solche um so mehr geschärft werden, wenn Kinder ob dem Mißbrauch von Zündhölzchen betreten werden.

Dabei versteht man sich auch zu den Erwachsenen, daß sie bei dem Gebrauch der Zündhölzer diejenige Vorsicht beobachten, welche die anderwärts gemachten traurigen Erfahrungen so sehr anrathen.

3.) Das ohnehin gesetzwidrige Hausiren mit Zündhölzchen wird unter Androhung geschärfter Strafe verboten.

Den 18. Juli 1842. Stadtrath.

Waiblingen. Die Feld-Weege im Haberfeld sind zu räumen, damit die Gersten-Ernde nun auch in diesem Feld bewerkstelligt werden kann. Den 23. Juli 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Aus der Verlassenschaft des Zimmermeisters Felix Hummel ist noch ein Wagen mit 2 paar Leitern,

eine gute Wende,

— Oelmühle und

— Most-Preße

zu verkaufen.

Diese Gegenstände kommen Samstag den 30. d. M. Vorm. 10. Uhr zur Versteigerung.

Den 23. Juli 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Feldschuß.) In der Woche v. 24. Juli — 31. Juli hat die Hutzrechts an der Straße nach Stuttgart

Feldschuß Weichert,

links an der Straße nach Stuttgart

Feldschuß Burkhartsmaier,

senkrecht der Rems Feldschuß Pöhrmann.

Den 23. Juli 1842. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Bei der besondern Sorgfalt, welche dormalen die Handhabung der Feuerpolizei-Gesetze erfordert, sieht man sich veranlaßt, die Straf-Bestimmungen derselben in Erinnerung zu bringen, weshalb in gegenwärtigem Blatt und in den nächsten Nummern ein Abdruck veranfaßt ist.

Den 18. Juli 1842.

Stadtrath.

Straf-Bestimmungen bei Uebertretung der Feuer-Polizei-Gesetze.

1) in Ansehung der Verbütung einer Feuergefahr bei Gebäuden.

Aufbewahrung der Asche.

Die Asche muß in besondere mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die darin etwa noch vorhandene Glut abgelöscht ist. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte, ausgemauerte Behältnisse zu bringen.

Auf gleiche Weise ist mit den Kohlen zu verfahren.

Wer sich hierwider verfehlt, wird mit einer Strafe von zehn Reichsthalern (15 fl.) belegt. Versendung, Lagerung und Verkauf des Schießpulvers und Versendung von Luftfeuerwerk.

Versehlungen gegen die Bestimmungen der Verfügung vom 29. Juni 1841 betr. die polizeilichen Maßregeln zu Verbütung von Unglücksfällen bei der Versendung, Lagerung und dem Verkaufe des Schießpulvers (Reg. Blatt S. 237 — 240) werden mit Strafe bis zu 30 Gulden geahndet, vorbehaltlich der für den Fall eines dadurch verschuldeten Unglücks verwirkten besonderen Strafe.

Geringere Uebertretungen können, wenn die verwirkte Strafe unzweifelhaft die Zuständigkeit der Ortsbehörde nicht übersteigt, von dieser Behörde abgerügt werden.

Insbondere darf kein Handelsmann mehr als zehn Pfund Schießpulver im Hause haben, und dieser Vorrath ist unter dem Dache an einem verschlossenen Plage aufzubewahren, bei des bei Strafe von zehn Reichsthalern.

Bereitung und Versendung von Reibfeuerzeugen.

Wer ohne besondere Erlaubniß der Kreisregierung sogenannte Congrev'sche oder Reibfeuerzeuge, wie Reibzündhölzchen, Reibschwämme, Reibstibius und andere Zündmittel, zu welchen Phosphor und chlorsaures Kali verwendet werden, in anderen, als außerhalb der Ortschaften für sich bestehenden, von jedem andern Gebäude wenigstens dreißig Fuß entfernten Localen bereitet, und wer bei der Versendung oder dem Transporte solcher Feuerzeuge die Vorschriften nicht beobachtet, wonach

1) die genannten Reibzündmittel in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen,

in Behälter von Holz oder einem andern dem Drucke widerstehenden Material gebracht, sodann in weiche, lockere Körper, wie trocknes Sägmehl, trockene Kleie u. dgl., eingehüllt, u. überhaupt so gepackt werden müssen, daß auf dem Transport jede Reibung der Zündmittel an einem festen Körper vermieden wird;

2) der Frachtsfuhrmann bei der Aufgabe auf die Feuergefährlichkeit der Waare aufmerksam zu machen, auch

3) auf den Paketen oder Kisten und in dem Ladsteine der feuergefährliche Inhalt mit dem Worte: „Reibfeuerzeuge“ zu bemerken ist,

wird nach Analogie der in der Feuer-Polizeiordnung vom 13. April 1808 enthaltenen Bestimmungen (bis zu 15 fl.) bestraft.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen. (Feuerlöschordnung.)

(Fortsetzung.)

Die Rettungsmannschaft ist Erste Rote.

1. Abtheilung.

1. Jacob Pfleiderer Rothgerber, dieser für das Decanat-Haus.
2. Christian Spig, Schlosser.
3. Christian Börtb, Säiler.
4. David Steinbrech, Schuhmacher.
5. Jacob Merz, Schuhmacher.
6. Johannes Kauffmann, Saisensieder.
7. Christian Frei, Buchbinder.
8. Fr. Wildermuth, Weber.
9. Andreas Jacob Häusler, Schneider.
10. Christoph Herb, Schneider.
11. Gottlob Lipp, Färber.
12. Job. Bauder, Rothgerber.
13. Job. Kauffmann, Bott.
14. Job. Melchior, Tuchmacher, dieser für das Decanat-Haus.
15. Christian Kauffmann, Bes, dieser für das Decanat-Haus.

Obmann: Gottlob Pfander, Saisensieder.

2. Abtheilung.

1. Wilhelm Ahles, Tuschweerer.
2. Jg. Jacob Pfander, Bes, für das Helferrat-Haus.
3. Lorenz Desterle, Weber.
4. Georg Hengel, Sedler.
5. Rothgerber Stunz.
6. Carl Eisele, Vortenschmied.
7. Schreiner Pfleiderer.

8. Friedrich Böhringer, Dreher.

9. Johs. Fämmle, Tuchmacher.

10. Gottfried Schaal, Sedler.

11. Christian Pfander, ledig, Kupferschmied.

12. Fr. Seeger, Buchbinder.

13. Gottlieb Kühnle, Flaschner.

14. Daniel Pfahler, ledig.

15. Fr. Kretschmaier, Sattler.

Obmann: Ernst Fr. Pfander, Kaufmann.

Oberdirector: Stadtrath Süber.

(Fortsetzung folgt.)

Privat-Bekanntmachungen.

Korb. (Verkauf.) Aus einer Pflegschafts-Masse ist zum Verkauf ausgesetzt:

1 zweispänniger ganz angemachter Wagen samt Zugehör,

1 Pflug samt Egge,

1 Mostpresse samt Stein und Maßtrog.

Nähere Auskunft erteilt:

Rathschreiber

Genter.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat aus Auftrag ein zwölf aimriges Faß in Eisen gebunden zu verkaufen.

Kayser, Buchbinder.

Waiblingen. (Zu verkaufen.)

Einen gebrauchten aber noch ganz guten Kunstheerd, mit drei Häfen, hat zu verkaufen:

Decanin Baur.

(Wohnhaft auf dem Markt.)

Waiblingen. (Verlorenes.)

Es ist letzten Sonntag Abend von Schmidlen bis Waiblingen ein goldner Ringerring verloren gegangen, welcher bezeichnet ist mit E. B., der redliche Finder wird gebeten solchen gegen eine recht gute Belohnung bey der Redaction d. B. abzugeben.

Kunst-Mehl-Preise.

Gries 100 Pfund	11 fl. —
Mehl N. 1.	11 fl. —
— 2.	10 fl. —
— 3.	7 fl. 28 fr.
— 4.	5 fl. 36 fr.
— 5.	4 fl. 24 fr.
— 6.	3 fl. —
Kleien —	2 fl. 24 fr.

Neuer Dinkel kann gegen Weismehl umgetauscht werden.

Waiblingen, den 20ten Juli 1842.

Rastenpf. Pfleiderer.

Stuttgart. Das Reg. Blatt vom 18. Juli enthält Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegs, wonach für die Periode vom 1. Juli 1842—45 die aus den Militärklassen den Gemeinden zu leistende Vergütung für die Verpflegung der nach der Verordnung vom 6. April 1808 einquartierten Unteroffiziere und Soldaten des würtb. Militärs statt seitheriger 14 kr. auf tägliche 18 kr. vom Mann, und die für das Militär von der Oberkriegskasse für Vorspann zu leistenden Vergütungstaxen folgendermaßen festgesetzt werden: auf einen Tag einschließlich des Futters: für ein Wagenpferd 1 fl.; für ein Reitpferd 1 fl., wenn solches aber nicht durch den Vorspannleistenden selbst geritten wird, sondern einem Dritten überlassen werden muß, 1 fl. 12 kr.; für ein Paar Ochsen 1 fl. 20 kr.; für eine Kutsche 45.; für eine Chaise 30 kr.; für einen Wagen (ein- oder zweispännig) 30 kr.; für einen Karren 15 kr.; für einen Mann 36 kr.

Nach einer Verfügung des Steuerkollegiums haben an den vermöge des Finanzgesetzes vom 30. Juni 1842 für 1842 bis 1843 an Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu erhebenden 2,000,000 fl. beizutragen: $\frac{17}{24}$ das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich: das Grundeigenthum 1,339,741 fl., die Gefälle 76,926 fl.; $\frac{4}{24}$ die Gebäude, 333,333 fl., $\frac{3}{24}$ die Gewerbe, 250,000 fl. Das Grundkataster berechnet sich nach dem angenommenen Reinertrag auf 15,598,550 fl. 42 kr. und das Gefälle-Kataster auf 912,865 fl. 25 kr., und kommen je auf 100 fl. Reinertrag 8 fl. 25 kr. $\frac{37}{10}$ hl. Das Gebäude-Kataster beträgt nach den Kapitalwerthen 170,885,377 fl., die Staatssteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth 11 kr. $\frac{42}{10}$ hl. Die Kataster-Ansätze für die Gewerbesteuer betragen 391,269 fl. 48 kr., und kommen auf 100 fl. Kataster-Ansatz 63 fr. 4 hl. — Nach der dem Regierungsblatte beigefügten Reparation trifft die höchste Grundsteuer das Oberamt Gerabronn mit 36,631 fl., die niederste Stadt Stuttgart mit 4995 fl.; die höchste Gefällesteuer Hall, 4676 fl., die niederste Freudenstadt, 51 fl.; die höchste Gebäude-Steuer Stadt Stuttgart mit 25,018 fl., die niederste Spaichingen mit 2460 fl.; die höchste Gewerbesteuer Stadt Stuttgart mit 22,916 fl., die niederste Welzheim mit 1681 fl.; die höchste Steuer zusammen Stadt Stuttgart mit 53,130 fl. u. das Oberamt Ulm mit 49,766 fl., die niederste Neuenbürg mit 17,743 fl. u. Welzheim 19,308 fl., das Oberamt Waiblingen 27,572 fl.

Waiblingen. Da gemäß der Oberamtlichen Verfügungen die Steuerabrechnung noch in diesem Monat abgeschlossen werden muß, so sind hierzu die beiden Tage

Mittwoch und Donnerstag bestimmt und es haben Vorzugsweise am Mittwoch die Bewohner der obern, am Donnerstag die Bewohner der untern Stadt mit ihren Steuerzetteln auf dem Rathhaus zu erscheinen, die Reste zu berichtigen oder wenigstens zu verurkunden. Den 23. Juli 1842. Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 16. Juli 1842.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Weizen .	—	—	—
„ Roggen . .	—	—	—
„ Gerste . . .	—	—	—
„ Gemischtes	—	—	—
„ Dinkel	—	—	—
„ Dinkel	6 20	6 12	6 —
„ Haber . . .	6 18	—	—
Simri Ackerbohnen	1 8	—	—
„ Welschkorn	—	—	—
„ Erbsen . . .	—	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 21. Juli 1842.

Preise.

Fruchtgattungen.

	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrft.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schfl Weizen .	14 8	13 41	13 20
„ Kernen . . .	14 24	13 30	12 —
„ Roggen . . .	7 28	6 52	6 24
„ Gerste . . .	7 28	7 —	6 —
„ Gemischtes	9 4	8 41	8 32
„ Dinkel	—	—	—
„ Dinkel	7 40	6 29	5 12
„ Haber	—	—	—
„ Haber	6 —	5 48	5 24
Simri Ackerbohnen	1 20	1 16	1 8
„ Welschkorn	1 28	1 20	1 12
„ Erbsen . . .	1 20	—	—
„ Linsen . . .	—	—	—
„ Wicken . . .	1 12	1 4	— 56